

# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

WBV e.V. – Rechtsausschuss | An der Bahn 35 | 57223 Kreuztal



Geschäftsstelle:  
Haus der Verbände  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg

In dem Verfahren

**WBV-RA 7 /2016**

zwischen

**HOOP-CAMPS e. V.,**

vertreten durch dessen Vorsitzenden, Herrn Marcus Zimmermann

Pützstraße 6A, 53343 Wachtberg

– Antragsteller –

und dem

**Westdeutschen Basketball-Verband e.V.**

vertreten durch dessen Präsidenten, Herrn Uwe Plonka

Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

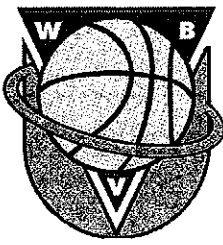
– Antragsgegner –

hat der Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. im schriftlichen Verfahren durch einen Spruchkörper in der Besetzung Thomas Sokollik als Vorsitzender sowie Andreas Rimpler und Thomas Schilling als Beisitzer aufgrund der Beratung am 07.12.2016

Bankverbindung: Volksbank Rhein-Ruhr eG BLZ 350 603 86 Konto: 32 3817 0003

IBAN: DE60 3506 0386 3238 1700 03 \* BIC: GENODED1VRR

Mitglied im Deutschen Basketball-Bund e.V. und LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.



für Recht erkannt:

**Die Anträge werden verworfen. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Gründe:**

I.

Der Antragsteller ist ordentliches Mitglied des Antragsgegners. Der Antragsgegner hat am 17. November 2016 zu einem außerordentlichen Verbandstag für den 18. Dezember 2016 eingeladen. Die Tagesordnung sah neben der Begrüßung und einem Punkt „Sonstiges“ nur die Wahlen mehrerer Vizepräsidenten vor. Zur Abhaltung dieser Wahlen auf einem außerordentlichen Verbandstag sah sich der Antragsgegner aufgrund eines Beschlusses des für den Antragsgegner zuständigen Registerrichters am Amtsgericht Duisburg veranlasst.

Am 25. November 2016 sowie am 3. Dezember 2016 reichte der Antragsteller beim Präsidium des Antragsgegners mehrere Anträge zum außerordentlichen Verbandstag ein, für deren Inhalt – der für die Entscheidung nicht von Belang ist – auf Bl. 13 und 15 ff d. A. verwiesen wird.

Am 29. November 2016 sowie am 1. Dezember 2016 hat der Antragsgegner den Antrag aus dem ersten Schreiben des Antragstellers mit der Begründung zurückgewiesen, der außerordentliche Verbandstag habe mit der Wahl der Vizepräsidenten nur einen Tagesordnungspunkt und weitere, insbesondere Anträge, seien unzulässig.

Der Antragsteller sieht darin eine Verletzung seiner Mitgliedsrechte. Er begehrt mit seinem „Rechtsmittel“ vom 3. Dezember 2016 die verbandsgerichtliche Entscheidung folgender – hier wörtlich, aber sprachlich korrigiert, wiedergegebener – Sachanträge, nämlich

**1. die Entscheidung des WBV-Präsidiums aufzuheben,**



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

2. festzustellen, dass Anträge zum außerordentlichen Verbandstag zulässig sind,
3. festzustellen, dass die Einladung des WBV e.V. zum außerordentlichen Verbandstag rechtswidrig ist,
4. dem WBV aufzuerlegen, die Versammlung am 18. Dezember 2016 abzusagen und unverzüglich neu einzuladen.

Der Antragsgegner

**stellt keinen Antrag.**

Der Antragsteller macht geltend, die Vorgaben der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-RO) seien für das vom ihm angerufene Sportgericht des Antragsgegners (Rechtsausschuss, im Folgenden WBV-RA) nicht bindend, da die Verweisungen in der Satzung des Antragsgegners (WBV-Satzung) und der Rechtsordnung des Antragsgegners (WBV-RO) auf die DBB-RO unzulässig seien.

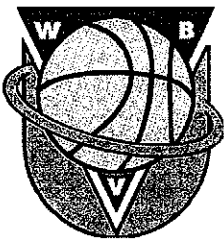
## II.

Die Anträge sind unzulässig. Nach Auffassung des Spruchkörpers ist der Verbandsrechtsweg für die vorgebrachten Anträge nicht eröffnet, da sie sich nicht unter den enumerativen Zuständigkeitskatalog der Verbandsrechtsprechung des Antragsgegners subsumieren lassen.

1. Die DBB-RO und deren Zuständigkeitskatalog in den §§ 3 f DBB-RO ist für den WBV-RA maßgebend. Der Vortrag des Antragstellers, bei den Verweisungen der § 34 Abs. 1 WBV-Satzung und § 1 WBV-RO handele es sich um unzulässige dynamische Verweisungen, dringt nicht durch.

1.1. Zwar ist es richtig, dass der *Bundesgerichtshof* in geradezu beiläufigen Formulierungen seiner Entscheidungen vom 10.10.1988 (II ZR 51/88 – NJW-RR 1989, 376 ff – Juris-Tz. 10) und vom 28.11.1994 (II ZR 11/94 – BGHZ 128, 93 ff – Juris-Tz. 14 mwN) Einschränkungen der Verweisungsmöglichkeit vorausgesetzt hat (ausführlich dazu *Heermann* in ZHR 174 [2010], 250 [254 ff]), wenn es sich um sogenannte dynamische Verweisungen handelt.

Dynamische Verweisungen sind Vorschriften in Vereinsbestimmungen, die auf die Bestimmungen anderer Vereine verweisen, ohne diesen Verweis auf einen bestimmten Zeitpunkt zu beschränken. Ist diese Konstruktion wirksam, kann sich das Recht des Vereins ändern, ohne dass der Verein selbst



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

seine Normen ändert. Allerdings sind diese beiläufigen und nicht in die Tiefe gehenden Ausführungen des *Bundesgerichtshofes* nicht ohne Kritik geblieben. Vor allem in jüngerer Zeit gibt es weitgehende Versuche, das Verbot dynamischer Verweisungen zu beschränken (ausführlich dazu *Heermann* in ZHR 174 [2010], 250 [257 ff]).

1.2. Jedenfalls aber greift das Verbot dynamischer Verweisungen nur für die zur Vereinsverfassung – d. h. für die wesentlichen Grundentscheidungen des Verbandslebens (vgl. nur *Roth* in Staudinger-BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 BGB Rn. 3 ff, 7) – gehörenden Regeln (vgl. *Reuter* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 131). Denn das Verbot dynamischer Verweisungen soll sicherstellen, dass die Verfassung eines Vereins nicht entgegen §§ 25, 71 BGB außerhalb der Satzung geändert werden kann (*Reuter* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 131). Dieser Zweck beschränkt aber notwendig auch die Reichweite des Verbots.

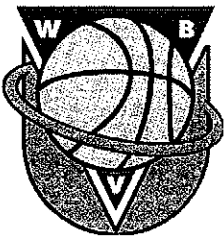
1.2.1. Derartige Vereinsverfassungsfragen waren Gegenstand der durch den *Bundesgerichtshof* entschiedenen Fälle, da dort die Modalitäten einer Versammlungseinberufung (Urteil vom 10.10.1988 – II ZR 51/88 – NJW-RR 1989, 376 ff – Juris-Tz. 10) bzw. eine Vereinsstrafe (Urteil vom 28.11.1994 – II ZR 11/94 – BGHZ 128, 93 ff – Juris-Tz. 14 mwN) zu bewerten waren.

1.2.2. Im hiesigen Verbandsrechtstreit ist hingegen allein die Anwendbarkeit der DBB-RO entscheidungserheblich. Verfahrensordnungen für Vereinsgerichte sind aber keine Grundsatzfragen des Vereinslebens, sondern „nachrangige Körperschaftsnormen“ (*Roth* in Staudinger-BGB, Neubearbeitung 2005, § 25 BGB Rn. 4). Für diese Vorschriften ist sowohl in der Satzung selbst, als auch in einer Nebenordnung, in der sie kraft ihrer untergeordneten Bedeutung erlassen werden können, eine dynamische Verweisung auf die Normen anderer Vereine zulässig (*Heermann* in ZHR 174 [2010], 250 [262 f]; *Reuter* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2015, Vor § 21 BGB Rn. 132). Denn für sie gelten die §§ 25, 71 BGB nicht.

2. Für die dem Rechtsausschuss vorgelegten Anträge ist nach der für diesen über §§ 34 Abs. 1 WBV-Satzung; 1 WBV-RO geltenden DBB-RO der Verbandsrechtsweg nicht eröffnet.

Der Spruchkörper versteht dabei die Zuständigkeitsregelungen der §§ 3, 4 DBB-RO nicht nur als Regelungen für die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Verbandsrechtsprechung, sondern auch als abschließende Zuständigkeitsregelung für den Verbandsrechtsweg.

2.1. Zwar ist zuzugeben, dass man die §§ 3 f DBB-RO auch im ersten Sinne, also als Zuständigkeitsverteilung für bestimmte Verfahrensarten verstehen könnte. Für die Rechtsauffassung



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

des Spruchkörpers ist aber auch die Regelung des § 1 S. 2 DBB-RO bedeutsam. Diese ist so zu verstehen, dass die DBB-RO selbst die Verfahrensarten enthält und benennt, die im Verbandsrechtsweg statthaft sein sollen.

Verstünde man diese Vorschrift anders, dürfte jeder denkbare Rechtsstreit zwischen dem Antragsgegner und einem seiner Mitglieder (oder deren Mitgliedern, sogenannte mittelbare Mitglieder) zunächst auf dem Verbandsrechtsweg ausgefochten werden – und müsste es gemäß § 2 DBB-RO sogar.

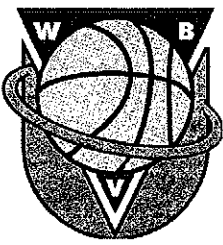
Es entspricht aber nicht nur langjähriger Übung, dass die Vielzahl möglicher Streitigkeiten zwischen dem Antragsgegner, seinen Mitgliedern oder mittelbaren Mitgliedern – zu denen in jüngster Zeit nicht nur arbeitsrechtlichen Verfahren, sondern auch hoch bezifferte Leistungsklagen gehören – nicht vorab auf dem Verbandsrechtsweg durchgefochten werden müssen, sondern ist auch zweckmäßig. Denn das verbandsgerichtliche Verfahren ist mit Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsrichter – die zu einem Großteil nicht die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) haben und deren Entschädigung nach der R-Besoldung weder vorgesehen noch geplant ist – und die verfahrensrechtlichen Vorgaben der DBB-RO selbst (namentlich die Fristen des § 9 DBB-RO und die geringen Gebühren des § 28 Abs. 1 DBB-RO) nicht dazu geeignet, alle denkbaren Anträge im Mitgliedschaftsverhältnis zu einer Entscheidung zu bringen.

Die Rechtsordnung geht danach ersichtlich nicht davon aus, sich jeden möglichen Antrag im Mitgliedschaftsverhältnis zu unterstellen, sondern nur solche, die sie – um im Wortlaut des § 1 S. 2 DBB-RO zu bleiben – selbst „regelt“.

2.2. Die DBB-RO „regelt“ Verfahrensarten nur in den §§ 3 f DBB-RO. Die Anträge des Antragstellers lassen sich aber unter keine der dort aufgeführten Verfahrensarten subsumieren.

2.2.1. Es handelt sich offensichtlich nicht um Entscheidungen aus dem Spielbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 DBB-RO.

2.2.2. Auch handelt es sich nicht um Organstreitigkeiten oder verbandsschädigendes Verhalten im Sinne von § 4 Abs. 2, 3 DBB-RO. Der Antragsteller macht nämlich nicht Rechte eines Organs gegen ein anderes Organ geltend, sondern seine Mitgliedsrechte gegenüber dem Verband. Zwar wäre es auch nicht ausgeschlossen, den Antragsteller als Teil des Organs Verbandstag zu verstehen und ihm – wie dies etwa der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* für Fraktionen des Bundestages (st. Rechtspr. seit Urteil v. 29.07.1952 – 2 BvE 3/51 – BVerfGE 1, 351 – Juris-Tz. 47) und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Mitglieder einer Gemeindevertretung (wohl allg. Auffassung, vgl. nur



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

VwGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.03.2000 – 1 S 2441/99 – NVwZ-RR 2000, 813 – Juris-Tz. 21) entspricht – das Recht zum Betreiben eines Organstreits zu geben.

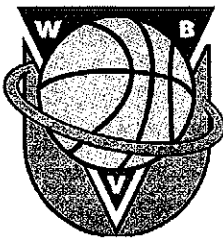
Dem widerspricht aber die hier erklärte – und gegebenenfalls von den Parteien mit Hilfe der Revision zum Rechtsausschuss des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-RA) überprüfbare – Auffassung des Spruchkörpers, dass die Statthaftigkeit des Verbandsrechtswegs (außerhalb der in § 3 DBB-RO geregelten Sportjustiz im engeren Sinne) weitgehend eingeschränkt werden muss, um die Verbandsjustiz nicht mit Streitigkeiten zu belasten, für deren Klärung ihre Mitglieder nicht (notwendig) ausgebildet und für die ihre Verfahrensordnung nicht geeignet ist.

Ansatz der restriktiven Auslegung ist dabei, dass der Begriff „Organstreit“ auch in anderen zivilrechtlichen Verbandsformen nicht auf Klagen von Mitgliedern erstreckt wird (so etwa *Zöllner/Noack* in *Baumbach/Hueck-GmbHG*, 21. Aufl. 2017, § 45 GmbHG Rn. 26: „nicht als Organstreitigkeiten einzuordnen“).

2.2.3. Die Anträge lassen sich auch nicht als Normenkontrollverfahren im Sinne des § 4 Abs. 1 DBB-RO verstehen.

Dafür müsste es sich bei der angegriffenen Maßnahme um eine „Bestimmung“ handeln. Das ist bei der Zurückweisung durch den Antragsgegner aber nicht gegeben – weder sprachlich noch vor dem Hintergrund der Funktion des Instituts des Normenkontrollverfahrens an anderen Stellen der deutschen Rechtsordnung. Ein Normenkontrollverfahren dient der Rechtmäßigkeitsüberprüfung von Vorschriften wegen Verstoßes gegen höherrangige Vorschriften, aber nicht der Überprüfung von Einzelakten gegen Rechtsvorschriften. Um einen Einzelakt handelt es sich aber sowohl bei der Aufstellung der Tagesordnung, als auch der Einladung der Mitglieder und auch der Zurückweisung des Begehrens des Antragstellers.

3. Der Spruchkörper sah sich daher daran gehindert, die verfahrensleitenden Anträge des Antragstellers in der Sache zu prüfen. Er will aber – was er als Teil seiner Aufgabe ansieht, zum Verbandsfrieden beizutragen – nicht verhehlen, dass der Verweis des für den außerordentlichen Verbandstag geltenden § 20 Abs. 3 WBV-Satzung sich ausdrücklich auch auf die §§ 18, 19 WBV-Satzung beziehen dürfte. Zumindest auf den ersten Blick könnte das Nichtbeachten des für den ordentlichen Verbandstag geltenden § 18 Abs. 3 WBV-Satzung daher eine Verletzung des Rechts des Antragstellers darstellen, auf den Verbandstagen des Antragsgegners Anträge zu stellen. Der Spruchkörper weist in diesem Zusammenhang weiter darauf hin, dass die Fristenregelung für Anträge des ordentlichen Verbandstags (§ 18 Abs. 5 WBV-Satzung) mit der Einberufungsfrist für den außerordentlichen Verbandstag (§ 20 Abs. 2 WBV-Satzung) ersichtlich nicht zusammenpasst und von einem der nächsten Verbandstage überarbeitet werden sollte.



4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 27 Abs. 1 S. 2 DBB-RO.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Revision zum DBB-Rechtsausschuss gegeben. Mit diesem Rechtsmittel können nur Verstöße dieser Entscheidung gegen die Satzung und Ordnungen des DBB und des WBV gerügt werden. Das Rechtsmittel hat binnen einer Woche dem Vorsitzenden des DBB-Rechtsausschusses, Herrn Frank-Oliver Leist, Bachstraße 50, 22083 Hamburg vorzuliegen. Mit dem Rechtsmittel muss die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 208 € zuzüglich Mehrwertsteuer zuzüglich eines Kostenvorschusses von 200 € nachgewiesen werden. Im Übrigen wird auf die Formvorschriften des § 18 DBB-RO verwiesen.

Kreuztal den 8. Dezember 2016

---

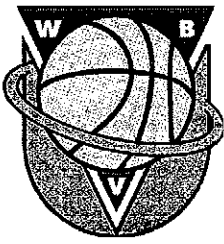
Thomas Sokollik

---

Thomas Schilling

---

Andreas Rimpler



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Kreuztal, den 24. November 2016

für die Richtigkeit

Thomas Sokollik

**Vorsitzender des**

**WBV-Rechtsausschuss**